

Beitrags- und Gebührenordnung des bonn Shido e.V.

Verein für asiatische Kampfkunst, Familien- und Freizeitsport

Die vorliegende Beitrags- und Gebührenordnung ergänzt und detailliert die Festlegungen der aktuell gültigen Satzung des bonn Shido Vereins e.V. (im nachfolgenden „Verein“ genannt). Sie tritt mit Beschluss des Vereinsvorstandes und Veröffentlichung in Kraft und ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Beitragsordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 2 Höhe und Staffelung des Mitgliedsbeitrages

Die Höhe des Beitrages wird durch den Vereinsvorstand festgelegt. Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung durch den Landessportbund e.V. enthalten. Eine Staffelung der Beiträge erfolgt vierteljährlich im voraus, und ist in folgenden zeitlichen Abständen zu entrichten: **Vierteljährlich** zum: **05. Januar, 05. April, 05. Juli** und **05. Oktober**.

Höhe der vierteljährlichen Beiträge:

Kinder bis 12 Jahre:	24 EUR (vierundzwanzig)
Schüler/Jugendliche/Studenten/Auszubildende:	33 EUR (dreiunddreißig)
Erwachsene:	48 EUR (achtundvierzig)
Familien:	78 EUR (achtundsiebzig)

Die aktuell gültige jährliche Beitragshöhe für das Beitragsjahr 2020/2021 beträgt 96 Euro für Kinder, 132 EUR für Schüler/Jugendliche/Studenten/Auszubildende und 192 Euro für Erwachsene pro Mitglied. Für Familien beträgt der Jahresbeitrag 312 EUR. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 16 EUR zusammen mit der ersten Beitragszahlung zu entrichten. Für einzelne Sportarten können zusätzliche Beiträge anfallen.

Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß der Staffelung unter § 2 mit Erhalt der Rechnung fällig, die die Verwaltung des bonn Shido e.V. ausstellt. Die Beitragspflicht endet bei Austritt aus dem Vereins nach Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember des Geschäftsjahres. Ein Anspruch auf anteilige Entschädigung des Mitgliedsbeitrages besteht hierbei jedoch nicht.

§ 4 Beitragsbefreiungen

1. Von der Verpflichtung zur Entrichtung des regulären Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr sind folgende Mitglieder befreit:
 - a. Übungsleiter
 - b. Mannschaftsbetreuer
 - c. Schiedsrichter

- c. Ehrenmitglieder
- d. Vorstandsmitglieder

2. Die Befreiung gilt für unter dem Punkt 1. genannten Gruppen ausschließlich für die Zeit, in der sie für die jeweiligen Aufgaben aktiv tätig sind und betrifft nicht die zusätzlichen Beiträge für einzelne Sportarten nach § 2.
3. Die Ernennung von Mitgliedern für die unter Punkt 1. genannten Gruppen kann ausschließlich durch den Vereinsvorstand vorgenommen werden.
4. Unter besonderen Umständen (z.B. Sozialfällen, ruhende Mitgliedschaften o.ä.) können Mitglieder zeitweise von der Beitragspflicht entbunden werden. Eine Entscheidung darüber ist im Vereinsvorstand zu treffen.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird per Rechnung erhoben.
2. Bei unterjährigem Eintritt des Mitglieds erfolgt eine anteilige monatliche Berechnung des Jahresbeitrages, dabei wird der Mitgliedsbeitrag immer zu Beginn des Eintrittsmonats fällig.

§ 6 Mahnung und Verzug

1. Sofern der Mitgliedsbeitrag oder andere Forderungen zum Fälligkeitsdatum nicht auf dem Vereinskonto eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
2. Der Verein ist berechtigt, spätestens 14 Tage nach Zahlungsverzug das jeweilige Mitglied anzumahnen. Sofern ein Ausgleich der offenen Forderung nicht erfolgt, kann der Verein im Abstand von jeweils 14 Tagen zur vorherigen Mahnung weitere Mahnungen an das säumige Mitglied verschicken.
3. Der Verein ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit dem Mahnungsprozess entstehenden Auslagen und Aufwände dem Mitglied zusätzlich zu belasten.
4. Der Verein ist spätestens nach dreimaliger wiederholter Aufforderung (schriftliche Mahnungen) zur Zahlungen ausstehender Forderungen berechtigt gerichtliche Schritte gegen das Mitglied bzw. gegen den gesetzlichen Vertreter zur Begleichung der offenen Forderungen einzuleiten. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind in voller Höhe durch das säumige Mitglied bzw. dem gesetzlichen Vertreter zu tragen.

§ 8 Umlagen

Zur Aufrechterhaltung eines geregelten Sport- und Vereinsbetriebs kann von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 1 der aktuell gültigen Vereinssatzung eine einmalige Vereinsumlage beschlossen werden. Sofern in der Mitgliederversammlung nicht anders entschieden wurde, ist diese Umlage zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen und anderen Gebühren von allen Mitgliedern an den Verein zu zahlen und ist mit dem Datum des Beschlusses der Mitgliederversammlung fällig